jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1985/12/12 B532/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1985

Index

L5 Kulturrecht
L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

Norm

AVG §13 Abs3
GeschäftsO der Kärntner Landesregierung
Krnt Landes-WiederverlautbarungsG
Krnt LandschaftsschutzG §4 Abs3 litc
Krnt LandschaftsschutzG §4 Abs5
VfGG §88

Beachte

Anlaßfall zu VfSlg. 10739/1985

Rechtssatz

Ktn. LandschaftsschutzG; Zurückweisung eines Antrages auf (nachträgliche) Bewilligung zur Vergrößerung eines Badesteges und zur Errichtung eines Bootsbefestigungssteges gemäß §§4 Abs3 litc und 4 Abs5; Bescheid auf ein gehörig kundgemachtes Gesetz gestützt - ein der Berichtigung zugänglicher Fehler in der im Anlaßfall nunmehr anzuwendenden Wiederverlautbarungs-Kundmachung - keine Bedenken gegen §§4 Abs3 litc und 4 Abs5, in §4 Abs3 litc keine zivilrechtliche Regelung enthalten; kein Entzug des gesetzlichen Richters durch Verweigerung der Sachentscheidung

Entscheidungstexte

- B 532/82
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.1985 B 532/82

Schlagworte

Wiederverlautbarung, Verordnung Kundmachung, VfGH / Aufhebung Wirkung, Privatrecht - öffentliches Recht, Landschaftsschutz, VfGH / Kosten, Verwaltungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:B532.1982

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2008

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at